

Vorlage Nr.: 2025/099

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreisausschuss	Herr Dr. Schröder	26.05.2025
Kreistag	Herr Dr. Schröder	02.06.2025

**Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Fleischhygiene
- Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen ab dem 01.01.2023 für den
Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH in Oer-Erkenschwick
sowie für den Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt rückwirkend zum 01.01.2023 die dritte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene. Im Übrigen gilt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene weiter.

Darstellung des Sachverhaltes:

Für die Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erhebt der Kreis Recklinghausen von den Schlachthöfen Gebühren. Der Kreis Recklinghausen hat bisher für das Jahr 2023 im Rahmen von Gebührenbescheiden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung lediglich die Mindestgebühr nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Um für die Monate Januar – Dezember 2023 abschließende Gebührenbescheide mit einem Gebührensatz, der die tatsächlich entstandenen Kosten deckt, erlassen zu können, muss der Kreistag für den Zeitraum ab dem 01.01.2023 die anliegende Änderungssatzung beschließen. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Jahresabschlüsse für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH in Oer-Erkenschwick sowie den Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen für das Jahr 2023

Auf Grundlage der erstellten Jahresabschlüsse sind die nachstehenden Gebührensätze für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung von Schweinen, die im



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Dr. Schröder
Fachbereichsleitung

Schlachthof der Fa. Westfleisch und im Schlachthof Recklinghausen geschlachtet werden, festzusetzen:

Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick:

2023
1,56 €

Schlachthof Recklinghausen:

2023
3,13 €

Die Verrechnung der bereits erhobenen Mindestgebühr mit diesen Gebührensätzen ergibt, dass der Kreis

- von der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH eine Gesamtsumme in Höhe von

1.287.241,76 €

- vom Schlachthof Recklinghausen eine Gesamtsumme in Höhe von

827.492,22 €

nachfordern kann.

Rechtlicher Hintergrund hinsichtlich der Erhebung einer Fleischuntersuchungsgebühr

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Fleischbeschaugebühren finden sich in der zum 14.12.2019 wirksamen Verordnung (EU) Nr. 2017/625, dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Gemäß dem Kapitel VI der VO (EU) Nr. 2017/625 (Artikel 78 bis Artikel 85) sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass eine Gebühr erhoben wird. Gebührenpflichtig sind demzufolge die veterinärrechtlichen Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs (insbesondere Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Untersuchung, Untersuchung auf Rückstände), die Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die Kontrollen zum Zwecke des Schutzes von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung sowie Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände

in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

Nach der ab dem 14.12.2019 gültigen Verordnung (EU) Nr. 2017/625 können sich die Mitgliedstaaten neben einer konkreten Berechnung der Gebühren auch für eine Erhebung der Gebühr entsprechend den in Anhang IV der Verordnung 2017/625 vorgesehenen Beträge

(Art. 79 Abs. 1 b) entscheiden. Die Pflichtgebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch beträgt hierbei 1,00 € je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg und 0,50 € je Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg.

Eine Gebühr in Höhe von 1,00 € bzw. 0,50 € je Schwein würde allerdings die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Kosten nicht decken.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) können die Gemeinden und Gemeindeverbände für Amtshandlungen, die im Allgemeinen Gebührentarif erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen. Dabei dürfen die erhobenen Gebühren nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der durchgeführten Amtshandlung. Folgende bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigenden Kriterien sind aufgelistet:

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten,
- Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist geboten, weil andernfalls die kreisangehörigen Städte, deren Haushalte seit Jahren unausgeglichen sind, mit einer höheren Kreisumlage die in Rede stehenden amtlichen Kontrollen (mit-) finanzieren müssten und so zusätzlich belastet würden. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ferner aufgrund des Wirtschaftlichkeitsaspekts der Kreisverwaltung, wonach alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zu vermeiden sind.

Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist zudem auch vertretbar. Zum einen ist ein Verstoß gegen die in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normierten Grundsätze der (Gebühren-) Bemessung nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der kostendeckenden Gebühr besitzen das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreis Recklinghausen keinen Spielraum. Gemäß dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind beide Körperschaften an die Vorgaben des

Gemeinschaftsrechts und an das Bundes- und Landesrecht gebunden und haben es lediglich umzusetzen. Zum anderen sind die Bemessungskriterien der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 berücksichtigt. Insbesondere ist gemäß der Verordnung hinreichend nach der Art der betroffenen Unternehmen differenziert worden.

Außerdem haben die sonstigen Einnahmen des Kreises Recklinghausen nicht ausgereicht, um die Aufgaben auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erfüllen. Angesichts dessen kommt den haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen des Kreises ein höheres Gewicht zu als den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners. Die besagten Erfordernisse setzen sich gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners durch, sodass im Ergebnis eine kostendeckende Gebühr erhoben werden muss.

Den Betrieben wurde gemäß Kapitel VI Artikel 85 Abs. 3 der VO 2017/625 im Rahmen eines Konsultationsverfahrens die Möglichkeit gegeben, mögliche Bedenken gegen die vorliegende Satzung zu äußern. Von dieser Gelegenheit hat einer der beiden Schlachthöfe Gebrauch gemacht. In der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage werden die vorgebrachten Bedenken gewürdigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Anmerkungen des betreffenden Schlachthofes der Stellungnahme der Verwaltung tabellarisch gegenübergestellt. Im Ergebnis ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr sowohl geboten als auch vertretbar.

Ermittlung der Gebühr

Die in der Änderungssatzung normierten Gebührensätze für den Zeitraum ab dem 01.01.2023 für den Schlachthof Recklinghausen sowie für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH erfassen ausschließlich abgelaufene Rechnungsperioden. Bei der Nachberechnung eines Gebührensatzes sind die tatsächlichen Kosten und die tatsächlichen Schlachtmengen in die Gebührensatzberechnung einzustellen (OVG Münster, Urteil v. 20.1.2010 – 9 A 1469/08 -, DVBl. 2010, 457). Zu den tatsächlich anfallenden Kosten zählen unter anderem die Kosten des Personals in der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung, teilweise die Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die Verwaltungskosten (einschließlich der Gemeinkosten), die Fortbildungskosten und die Rückstandsuntersuchungsgebühr. Bei der Berücksichtigung dieser Kosten müssen nach den Gebührenzeiträumen der Satzungen einheitlich differenzierte Kostenblöcke gebildet werden.

Laut Urteil des VG Gelsenkirchen vom 30.10.2024 (7K 1435/23) ist der rückwirkende Erlass der Änderungssatzung gerechtfertigt, da sich kein schützenswertes Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts in Gestalt der Fortgeltung der Gebührensätze bilden konnte. Der Bildung eines solchen Vertrauens steht nach dem oben genannten Urteil bereits entgegen, dass der Kreis Recklinghausen zeitnah nach Abschluss der gebührenausschüttenden Amtshandlung vorläufige Gebührenbescheide erlässt, aus denen hervorgeht, dass mit einer Neukalkulation der Gebührensätze und anschließendem Erlass einer rückwirkenden Änderungssatzung nach Vorliegen des jeweiligen Jahresabschlussberichtes zu rechnen ist. Dies folgt zum einen aus der

Bezeichnung der vorläufigen Gebührenbescheide: „Gebührenbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung“. Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass rückwirkend zu Beginn des Gebührenzeitraumes eine Änderungssatzung erlassen werden soll und aufgrund der zeitlichen Dauer zunächst eine vorläufige Gebührenfestsetzung erfolgt.

Hinweis:

Die der zu beschließenden Änderungssatzung zugrundeliegenden Jahresabschlüsse und einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung-, Ressort 39.3 (Frau Badners Tel. 02361/53-3130 und Frau Schäpers: Tel. 02361/53-2228) nach Terminabsprache eingesehen werden.

Anlagen

Anlage 1: Dritte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom 02.06.2025 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Anlage 2:

- a) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2023 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH in Oer-Erkenschwick
- b) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2023 für die Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen

Anlage 3: Konsultationsverfahren

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein ☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		